



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

III. Von des Hoff-Gerichts Secretarien/ Ambt/ Obliggenheit/ und
Verrichtung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

TITULUS III.

Von unsers Hoff-Gerichts Secretarien
 Ambt / Obliggenheit / und Ber-
 richtung.

I. **M**isere pro tempore zu den Gerichtlichen
 Sachen bestellte und auffgenommene / auch
 verordnete Notarien / oder wen wir neben ih-
 nen hierzu mit-deputiren / und gebrauchen würden /
 sollen bey ihren Pflichten / und Enden bey denen
 Richterlichen Audientien (wofern sie durch Leibs-
 Schwachheit nicht behindert) selbstem zugegen
 seyn / oder da sie sonstem wegen anderer eheafften
 unvermeidlichen Geschäften abseyn müsten / sol-
 ches nicht anders / dan mit unsers Hoff-Richters /
 oder bey dessen Abwesenheit ältesten Assessoris Wis-
 sen und Belieben thuen / alle einkommene Hande-
 lung / Vorträge / und Acta trewlich / und mit gu-
 tem Fleiß protocolliren / Brieffe / Urkunden /
 Scheine / und dergleichen Jura bey unsers Hoff-
 Gerichts Archivio, wo wir dasselbe verordnenen
 mögten / in getrewer gewahrsamb halten / auff die
 producta Tag / Jahr / Platz / wan / und woh die
 eingegeben / notiren / und niemandten / dan nuhr
 denen

denen Partheyen / die es selbst / als Communia Jura, angehet / von deme / was erkandt / oder sonst eingebracht / ohne unsers Hoff-Richters / und Assessoren wissen Abschrift geben / und folgen lassen / noch sonst / was heimlich / eröffnen / keiner Parthey wieder die andere / in Sachen / darinnen er gerichtlicher Notarius ist / Warnung / oder Anreizung thuen / Niemandten gefährlicher Weise auffhalten ; sondern vielmehr ohne Geschenck / Gunst / oder Ungunst / Lieb / oder Leyd / Freund- oder Feindschafft jedermänniglichem richtig / gleich / und recht begegenen / auch in keiner andern an selbigem unserm Hoff-Gericht rechts hängiger sache procurando, sollicitando, aliove modo, dirigendo, vel suadendo dienen ;

2. Wie dan auch / universaliter kein ander Notarius in Sachen / worinnen er / als Notarius von einer Parthey ersucht / und adhibirt worden / folgendes sich oberwehnter massen procurando, oder sonst gebrauchen lassen / und vice versa, worinnen er anfänglich procurando, sollicitando, dirigendo, aliove modo suadendo, gebraucht worden / Notarii munus vertreten soll /

3. Wan der einer Hoff-Gerichts Notarius also / wie vor berührt / am Gericht nicht erscheinen kan /

so

so soll er den anderen unsers Hoff Gerichts Notarium substituiren / demselben sein Protocollum Judiciale zuschicken / und dieser gehalten seyn im Nahmen des Abwesenden / was in dessen Partheyen Sachen das-mahl Gerichtlich gehandelt worden / oder sonsten vorfallen mögte / darinnen zu annotiren / und anzunehmen / solche producta zu bemerken / und dem Abwesenden ans Hauß zu schicken / oder dessen Witt-Mandatario zur ordentlichen Registratur zu behandreichen / und darauß durch des abwesenden Copiisten / oder sonsten darzu gewilligten dem Protocollo gemäß verfertigte Expeditiones in dessen Nahmen zu unterschreiben / die Gebühr aber dem Absenti völlig genießsen zu lassen.

4. Es soll auch der Notarius zu Anfang einer jeden Sachen in protocollirung der Gerichtlichen Recessen, und übergebung der producten die Partheyen mit Nahmen / und Zunahmen / auch wo ein jeder wonhafft / verzeichnen / und solche Intitulatur nicht ändern.

5. Wan einige Constitutiones partium, substitutiones, protestationes, oder andere actus vor denen Notarien geschehen / sollen sie dieselbe entweder in solenni formâ, oder zum wenigsten Protocolsweise schriftlich verfassen / und nach deren Repetition,

tion, oder production zu den anderen gerichtlichen producten in ihre Ordnung legen und registriren.

6. Da auch die Procuratores, oder deren Principalen ex Protocollo gern informirt seyn / oder anders / worauff die Sache beruhete / nachsehen wolten / soll er ihnen damit an die hand gehen / und terminos protocollares zeigen / und lesen lassen / jedoch sich hüten / daß ihnen deren Referenten Hand / von denen die Bescheide verfasst seyn / nicht offenbahr werde.

7. Und die weil von uns hiebey gnädigst ermessen worden / daß es zu der Partheyen mercklicher Erleichterung / und Verschonung vieler Unkosten gezeihen könne; So setzen / ordnen / und wollen wir / daß unser Hoff-Richter / und Assessores, da sie auff der / keine zulängliche Ursachen allegirender Partheyen begehren / oder sonsten auß erheblichen Bewegnissen die Acta conscribiren zu lassen / und an andere Rechtsgelehrte umb Urthel-Fassung zu verschicken / nicht nöhtig erachten / die Bescheide / Erkändtnuß / und Urtheilen jederweil ex hinc inde partium productis, ac Protocollo, & terminis extractis fassen und begreifen / auch dabey jedem Theil über die Sachen instructive, da sie wollen / zuschreiben / und ex jure zu informiren / auch zu
B deren

deren Behueff die Ertheilung extractus protocollis, & terminorum zu begehren / frey lassen sollen / die Originalia Acta aber sollen nicht außgefolget werden / sondern bey der Registratur verbleiben / und wan jemand / deme daran gelegen ist / deren Inspection verlangt / solche mit Vorwissen des Hoffrichters in domo Notarii, und in dessen Anwesenheit verstattet werden.

8. Und obwol in casu appellationis, & transmissionis actorum förmliche Acta, wie auch über der abgehörter Zeugen Aufsage rotuli nohtwendig müssen geschrieben / und verfertiget werden; so wollen wir doch / daß man darin aller unnöhtiger / und überflüssigen Extension deren Titulen, Præfationen / Veränderung der Zeit / und dergleichen Undienlichkeit vermeiden / und müglicher fürze sich befleissen / auch die gemeine gedruckte Vollmachten per verba: die Vollmacht ist in forma ordinationis annotiren solle.

9. Was aber deren Zeugen Aufsage anbelanget / soll der Notarius derselben nichts ab- oder zuthuen / sondern die eben mit denen Wörtern / wie der Zeuge deren in depositione sich gebraucht / verständlich protocolliren / auch unser Hoffrichter und Assessores die Masse dabey halten / daß denen Zeugen finito

to examine alsofort die annotirte deposition oder
 Außsage deutlich vorgelesen / und was er alsdan
 für wahr bekennen wird / solches wie ers zum letzten
 mahl gemeinet / und erkläret / vor seine Außsage ge-
 halten / geschrieben / und ihme damit silentium ein-
 gebunden werden; auch soll nach erkandter publi-
 cation des Rotuli von dem Notario zu Erleichter-
 rung des Referenten derselbe fürdersambst dispo-
 nirt / und conscribirt werden.

10. Die gewöhnliche Admonition des Zeugen-
 Eyds / und Warnung vor den Mein-Eyd / wie die-
 se in außführlicher Form denen Zeugen vorgehalten
 ist / soll dem Rotulo der Länge nach nicht inserirt;
 sondern nuhr bey jedem Zeugen mit gahr kurzen
 Worten de facta avisione gemeldet werden.

II. Wan Privilegia, Instrumenta, Commissiones,
 Libellen / Materien / Producta, Literaria documen-
 ta & Jura mehr dan einmahl exhibirt / sollen sie doch
 nuhr einmahl ad acta conscripta gebracht / und am
 anderen Ohrt mit kurzer Verzeichnuß des darüber
 gehaltenen Recess der Leser an den Ohrt deren Ac-
 ten / da sie zu finden / remittirt / auch in Beschrei-
 bung der gerichtlichen Acten / Attestationum, und
 anderer Handlungen darzu geschickte / und verrey-
 dete Persohnen / welche solche zu richtiger verant-

wortlicher Gebühr ganz correct, wohl / und auff gut tauglich Papier schreiben / jedes Blat gebüh-
lich erfüllen / und die Acta jederweil recht collatio-
niren / gebraucht werden.

12. Und damit die Partheyen wegen des schrei-
bens zu queruliren keine Ursach haben / sollen die
Notarii auff jedere paginam deren Gerichts-Acten/
und Zeugen Aussagen / so wohl in Originali, als de-
ren Copeyen / sechs und zwanzig Linien / und in je-
de Linie ungefehr zwölf Syllaben schreiben / und zu
dessen besserer Effectuirung ein Linial-Brett / so auff
seine gebührende Breite / und Länge formirt / ge-
brauchen.

13. Wir wollen auch / daß die Notarii vor jeder
Audiens specificam designationem deren Sa-
chen / darin alsdan zu handelen / Terminus ange-
setzet ist / oder auch sonst einfällt / vor unsern Hoff-
Richter und Assessores auff den Tisch legen / und
diese Acht haben sollen / ob auch die Procuratores
ihrem Ambt / und Schuldigkeit ein Gnügen thuen/
da sich dan befindet / daß die Procuratores nicht ge-
handelt / auch keine contumaciam accusirt / so soll
Notarius Cause solches ex Officio protocolliren /
und weilen in tali casu die Sache nichts desto weni-
ger pro submissa zu halten / wie darunter Tit. 23.

§. 2.

§. 2. verordnet ist / demnegst terminos cum juribus präsentiren / damit fernere Handlung per decretum aufferlegt / oder sonst darauß gesprochen werden könne / was rechtens.

14. Die Notarii sollen auch nicht allein die Exhibita mit dem Protocollo fleißig conferiren / umb / wan die Acta ad pronunciantum zu präsentiren seyn / dieselbe vollständig und complet befunden werden / sondern auch bey deren erforderter Conscribirung solche sorgfältig nachsehen / und mit eigener Hand unterschreiben / da aber die einkommende Producta, oder Vorträge an ihnen selbst unrichtig befunden würden / soll solcher Mangel von denen Notariis ad marginem an seinen Ohrt annotirt werden.

15. Da auch die außgangene Processen unfleißig ingrossirt / oder mit eingeflickter Interliniatur, zu- und beysetzen / auch Rasuren bemackelt wären / sollen die Parthenen / oder ihre Procuratores selbige nicht annehmen / noch der Hoff: Richter das Siegel darunter trücken lassen / sondern die Notarii auff ihre Kosten sie zu rescribiren schuldig seyn.

16. Weiter wird für nöht- und dienlich ermesen / umb desto mehrer bleiblicher / und nachrichtlicher Erinnerung willen / jedertweil bey unserem Hoff: Gericht

Gericht ein besonder Buch zu halten / und darin alle End- und Bey-Urthelen / so vim definitivæ haben / auch transactiones, und Verträge / was deren daselbsten auffgerichtet wurden / einzuschreiben.

17. Die Notarii sollen auch schuldig seyn / wan die Audiens gehalten / alsobald selbigen oder folgenden Tags die Terminos Protocollares zu extrahiren / und darauß in jeder Sachen ein Special-Protocoll zu verfertigen / demselben auch alle Decreta, und Sententias, welche des Tags abgesprachen / so viel möglich / beyzuschreiben / und wan sie sehen / daß in einer Sache zum schlechten Decret, racione termini, dilationis, responsionis, juramenti calumniæ, & an querela, mandatum, exceptio, replica, vel similes materiae admittendæ sint, submittirt ist / sollen sie solche Protocolla cum Juribus exhibitis, literis, vel numeris tam in Protocollo, quàm à tergo materialiarum notatis dem Hoff-Richter / oder auß dessen Befelch deren Assessoren einem alsobald des negst-folgenden Berchtags zustellen / umb daß darauß in primâ, vel secundâ audientiâ Bescheid erfolgen könne;

18. Damit dan von denen exhibirten Productis, und Beylagen nichts abkomme / sollen sie hinführo eingehesstet / foliirt / und wie sie nacheinander einkom-

einkommen / registriert / auch ein jedes Stück literis vel numeris bezeichnet werden / deßhalben keine Schrift / sie sey auch so gering / als sie wolle / angenommen werden soll / die nicht auff ein gang folium, bergestalt / daß es mit eingehesstet werden könne / geschrieben ist.

19. Der Notarius soll auch in ein besonder Proccoll verzeichnen / was für Sachen ad Referendum auffgegeben / weme / und wan solches geschehen / wie dan auch beyden Partheyen / oder ihren Procuratoren soll frey stehen / des nechst folgenden / oder zweyten Wercktags / bey dem Notario causæ des morgens umb acht uhr sich anzugeben / und zu sehen / daß die Termini und Producta inrotulirt werden / in verbleibung dessen aber / soll mit der præsentation gleichwoll verfahren werden.

20. Der Notarius soll pro annotatione, extractione, & præsentatione von jederen Termin tit. 63. specificirte Gebührnuß haben / nicht allein in denen Sachen / welche per sententiam decidirt; sondern auch per amicabilem compositionem beygelegt werden / oder auch sonst unaffter folget liegen bleiben.

21. Sie sollen aber die Expedition wegen prætendirter Mißzahlung nicht auffhalten; sondern
der

deren Entrichtung hernach gewärtig seyn/ und wann sich dieselbe verweilen / und der Rückstand ad aliqualem summam ersteigen würde / sollen sie designationem in der audiens exhibiren / und anhalten / dem Anwaldten zu befehlen / daß er seinen Principalem ad solutionem, intra 15. dies faciendam, sub poenâ executionis ermahne / und dafern solche Ermahnung nicht helfen würde / soll dem Procuratori nochmahl per decretum anbefohlen werden / dem Principalem zu notificiren / wofern er allnoch innerhalb 14. Tagen die Zahlung nicht verschaffete / daß jetzt als dan / und dan als jetzt denen Fürstlichen Beambten oder Gerichtshaberen / darunter die Parthenen gefessen / die Executio anbefohlen werden solle.

22. Worauff auch Executoriales sub formâ, & poenâ, wie darunter von Ungehorsamb bey dem Mandato cogendi reos ad constituendum Procuratorem verordnet ist / abgehen / oder aber / da die Parthenen frembder Jurisdiction unterworfen / an deren Obrigkeit juris subsidiales erkandt werden sollen.

23. Wan dan endlich die Gerichts-Sachen per sententiam definitivam determinirt / oder durch einen güthlichen Vergleich abgethan seyn / sollen die
die

die Originalia producta cum terminis ex Protocollo extractis ad Archivium deponirt werden.

TITULUS IV.

Deren Hoff-Gerichts Secretarien Eynd.

Mrsers Hoff-Gerichts Notarii sollen geloben / und schwehren zu GOTT / und auff das Heilige Evangelium, daß sie ihr Ambt im schreiben / und lesen mit getrewen Fleiß vertreten / der Partheyen Vorträge / und Acta, desgleichen alle Brieffschafften / und anderes / so gerichtlich eingebracht wird / trewlich protocolliren / auffschreiben / und verwahren / die niemandten / dan denen Partheyen / die sie selbst als Communia Jura angehen / ohne Erkändnuß mittheilen / oder Abschrift davon geben / noch sonst / was heimlich / eröffnen / keinerley Parthey gegen die andere Warnung / oder Anreizung thuen / auch von denen Partheyen keine andere Belohnung / oder Nutzbarkeit / dan diese unsere Ordnung mitbringt / und zuläßt / nehmen / noch erheben lassen ; desgleichen denen gerichtlichen Audienßen selbst in eigener Person / sofern sie Leibs-Schwachheit halber nicht

¶

daran